Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4645

22. 01. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Anwendung der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 hinsichtlich der Bewilligung aktiver Veredelungsverkehre mit bestimmten Ursprungserzeugnissen der EFTA-Staaten und der Färöer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [1]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [2]), insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 69/73/EWG setzt die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs voraus, daß er dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

Die Verarbeiter Dänemarks und des Vereinigten Königreichs können Ursprungserzeugnisse der EFTA-Staaten zollfrei beziehen, ohne den aktiven Veredelungsverkehr in Anspruch zu nehmen. Dagegen können sich die Verarbeiter der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands diese Waren ohne Entrichtung von Zöllen nur über den aktiven Veredelungsverkehr beschaffen. Die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs erfordert die Prüfung der in Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 69/73/EWG genannten Voraussetzungen. Diese Prüfung hat sich auf die Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung zu beziehen.

Auf Ursprungserzeugnisse der EFTA-Staaten wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach dem für den Zollabbau vorgesehenen Zeitplan vom 1. Januar 1976 im Regelfall der auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes ermäßigte Zoll angewandt. Ab 1. Juli 1977 werden für den größten Teil dieser Erzeugnisse die Zölle abgeschafft. Dieser Zollabbau beruht auf Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Staaten, und zwar:

- Österreich: Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 [3]),
- Schweden: Verordnung (EWG) Nr. 2838/72 [4]),
- Schweiz: Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 [5]),
- Island: Verordnung (EWG) Nr. 2842/72 [6]),
- Portugal: Verordnung (EWG) Nr. 2844/72 [7]),
- Norwegen: Verordnung (EWG) Nr. 1691/73 [8]),
- Finnland: Verordnung (EWG) Nr. 3177/73 [9]).

Auf Grund dieser Senkung der Ausgangszölle kann der aktive Veredelungsverkehr die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen. Es erscheint daher angebracht, den Verarbeitern der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands die gleiche Behandlung zukommen zu lassen wie den Verarbeitern des Vereinigten Königreichs und Dänemarks. Daher sollten die Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 69/73/EWG als erfüllt gelten.

Betroffene Waren sind die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs, soweit der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des in den obengenannten Abkommen genannten Ausgangszollsatzes gesenkt worden ist.

Da die Ausgangszollsätze fast immer den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechen, kann

1) 29/73/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 26. März 1972, S. 14
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 1
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 96
5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 188
6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 1
7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 164
8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 27. Juni 1973, S. 1
9) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 28. November 1973, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

der Einfachheit halber von den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs ausgegangen werden.

Von der beabsichtigten Regelung müssen diejenigen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse ausgenommen werden, bei denen ein beweglicher Teilbetrag gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [10]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1589/75 [11]) erhoben wird, da diese Erzeugnisse denen der Kapitel 17 bis 24 des GZT gleichzustellen sind, auf die diese Regelung keine Anwendung findet.

Daneben sollte die beabsichtigte Regelung auch Erzeugnisse mit Ursprung in den Färoër umfassen, auf die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2051/74 des Rates vom 1. August 1974 [12]) eine ähnliche Zollregelung wie bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der EFTA-Staaten in die Gemeinschaft angewandt wird –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Werden unter die Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Waren mit Ursprung in Österreich, Schweden, der Schweiz, Island, Portugal, Norwegen, Finnland oder in den Färöer in die Gemeinschaft verbracht, um dort im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs veredelt zu werden, so gelten diese Vorgänge im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr als Beitrag zur Schaffung der günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden, soweit der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs ermäßigt worden ist.

   Der Ursprung der Waren ergibt sich entweder aus Protokoll Nr. 3 jedes einzelnen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den in diesem Absatz genannten Staaten oder aus der Verordnung (EWG) Nr. 3184/74 der Kommission vom 6. Dezember 1974 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Verwaltungen für die Anwendung der Zollregelung für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöer [13]).

2. Absatz 1 gilt nicht für Waren, bei denen ein beweglicher Teilbetrag aufgrund des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhoben wird.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am . . . nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Kommission übermittelt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 163 vom 26. Juni 1975, S. 9

[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 212 vom 2. August 1974, S. 1

[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 344 vom 23. Dezember 1974, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ur 5/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Das Problem

1.1. Nach Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (69/73/EWG) können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten aktive Veredelungsverkehre in allen Fällen bewilligen, in denen diese Verkehre dazu beitragen, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden. Die Behörden müssen also eine Interessenabwägung vornehmen.

1.2. Die Verarbeiter Dänemarks und des Vereinigten Königreichs können Ursprungserzeugnisse der EFTA-Staaten zollfrei beziehen, ohne den aktiven Veredelungsverkehr in Anspruch zu nehmen. Dagegen können sich die Verarbeiter der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands diese Waren ohne Entrichtung von Zöllen nur über den aktiven Veredelungsverkehr beschaffen. Die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs bedingt die Prüfung der in Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 69/73/EWG genannten Voraussetzungen. Diese Prüfung hat sich auf die Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung zu beziehen.

1.3. Auf Ursprungserzeugnisse der EFTA-Staaten und der Färöer wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach dem für den Zollabbau vorgesehenen Zeitplan vom 1. Januar 1976 im Regelfall der auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes ermäßigte Zollsatz angewandt.

Dieser Zollabbau beruht auf Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Staaten sowie auf der Verordnung über die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der Färöer.

Ab 1. Juli 1977 werden diese Zölle für die meisten dieser Waren abgeschafft.

1.4. Aufgrund dieser Senkung der Ausgangszölle kann der aktive Veredelungsverkehr die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen. Daher erscheint es angebracht, den Verarbeitern der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands die gleiche Behandlung zukommen zu lassen, wie den Verarbeitern des Vereinigten Königreichs und Dänemarks. Daher sollten die Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 69/73/EWG als erfüllt gelten.

1.5. Wenn eine Interessenabwägung bei bestimmten Veredelungsverkehren mit den EFTA-Staaten und den Färöer nicht mehr vorgenommen wird, führt dies zu einer Verwaltungsvereinfachung und fügt sich in den Rahmen der Vereinfachungen ein, die sich aufgrund des Artikels 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG, der Richtlinie 74/174/EWG und des Vorschlages für eine Richtlinie über Ausbesserungsverkehre (Dok. GUD/299/75, RPA Nr. 492) ergeben. Im Folgenden werden die Warengruppen untersucht, die für eine solche Vereinfachung in Frage kommen können.

2. Die betroffenen Warengruppen

2.1. Als Waren, die zur aktiven Veredelung bestimmt sind, können „Ursprungserzeugnisse" der folgenden EFTA-Staaten in Frage kommen:

- Österreich (Verordnung (EWG) Nr. 2836/72, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 1)
- Schweden (Verordnung (EWG) Nr. 2838/72, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 96)
- Schweiz (Verordnung (EWG) Nr. 2840/72, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 188)
- Irland (Verordnung (EWG) Nr. 2842/72, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 1)
- Portugal (Verordnung (EWG) Nr. 2844/72, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 164)
- Norwegen (Verordnung (EWG) Nr. 1691/73, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 27. Juni 1973, S. 1)
- Finnland (Verordnung (EWG) Nr. 3177/73, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 28. November 1973, S. 1).

2.2. „Betroffene Waren" (Artikel 2 der Abkommen) sind:

2.2.1. Waren, die unter die Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, ausgenommen die Waren der nachstehenden Aufstellung (Anhänge zu den Abkommen):

	AU	S	CH	IS	P	N	SF
ex 35.01			X				
35.02	X	X	X	X	X	X	X
35.05	X						
ex 38.12	X						
ex 38.19	X						
ex 38.19	X						
ex 39.06	X						
45.01	X	X	X	X	X	X	X
54.01	X	X	X	X		X	X
57.01	X	X	X	X		X	X

2.2.2. Waren des Protokolls Nr. 2 zu den Artikeln 9 der Abkommen (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) unter Berücksichtigung der in den Protokollen vorgesehenen Sonderregelungen.

2.3. Die unter Punkt 2.2. aufgeführten Ursprungserzeugnisse unterliegen ab 1. Januar 1976 grundsätzlich nur noch einem Zollsatz in Höhe

von 20 v. H. des Ausgangszollsatzes (Artikel 3 und 5 der Abkommen). Davon gibt es folgende Ausnahmen (Sonderregelungen des Protokolls Nr. 1 zu den Artikeln 8 der Abkommen):

2.3.1. Waren der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs (ausgenommen 48.09); der Zeitplan für den Zollabbau erstreckt sich bis zum Jahr 1984.

2.3.2. Waren der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 1; Zeitplan für den Zollabbau erstreckt sich bis zum Jahre 1980; diese Waren sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

	AU	S	CH	IS	P	N	SF
28.56						X	
45.02					X		
45.03					X		
45.04					X		
55.05					X		
55.09					X		
56.01	X	X				X	X
56.02	X	X				X	X
56.07					X		
57.10					X		
59.04					X		
60.04					X		
60.05					X		
61.01,					X		
61.02,					X		
61.03					X		
61.04					X		
ex 73.02	X	X	X	X		X	X
ex 73.15	X	X					
73.18		X					
76.01	X	X	X	X			X
76.02,						X	
76.03						X	
77.01						X	
78.01	X	X	X	X			X
79.01	X	X	X	X		X	X
81.01	X	X	X	X			X
81.02	X	X	X	X			X
81.03	X	X	X	X			X
81.04	X	X	X	X			X

2.4. Daneben kommen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2051/74)Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 212 vom 2. August 1974, S. 33) und der Verordnung (EWG) Nr. 3184/74 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 344 vom 23. Dezember 1974) Waren der Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Färöer in Betracht.

Allerdings sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnungen ausgeschlossen:

— die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden,

— die Erzeugnisse der Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG.

3. Schlußfolgerungen

3.1. Im Hinblick auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung erscheint es den Dienststellen der Kommission angezeigt, von den betreffenden Warengruppen (Punkt 2) grundsätzlich die Waren, die unter die Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen (Punkt 2.2.1.) für diese Vereinfachung vorzuschlagen, dagegen nicht die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse (Punkt 2.2.2.), bei denen ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird. Diese Erzeugnisse sind den Waren der Kapitel 17 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs gleichzustellen, auf die die beabsichtigte Regelung keine Anwendung findet.

3.2. Von diesem Grundsatz sollten wegen des besonderen Zeitplans für den Zollabbau die Waren der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs (vgl. Punkt 2.3.1.) ausgenommen werden. Eine weitere Ausnahme sollte aus demselben Grunde für die unter Punkt 2.3.2. aufgeführten Waren gemacht werden.

3.3. Für Irland ist ein besonderer Zeitplan für den Zollabbau der Waren des Artikels 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik vorgesehen. Daher sollten diese Waren für diesen Mitgliedstaat von der angestrebten Vereinfachung ausgenommen werden.

3.4. Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, daß die Nrn. 45.01 und 35.02 des GZT nicht in Frage kommen, weil sie von allen Abkommen ausgeschlossen worden sind, und ferner nicht die Nrn. 54.01 und 57.01 des GZT, weil ihre Sätze 0 sind.

3.5. Der Kommission erscheint es angebracht, für diese Vereinfachung auch bestimmte Waren mit Ursprung in der Färöer vorzuschlagen (Punkt 2. 4.).

3.6. Der Richtlinienvorschlag beschränkt sich bewußt auf das Wesentliche, um zu einer Lösung zu Beginn des Jahres 1976 zu gelangen. Dies schließt weitere Vereinfachungen jedoch nicht aus.